322.00-3-7-0023 1. Januar 2022

Betankungen für Schulungsflüge

Das Formular ist durch den Piloten auszufüllen

**Auszug aus der Mineralölsteuerverordnung, Art. 33, Abs. 2:**

Treibstoffe, die auf Zollflugplätzen zur Versorgung anderer Luftfahrzeuge [als solche im Linienverkehr] getankt werden, sind steuerfrei, wenn:

1. sie direkt vor dem Abflug ins Ausland getankt werden;
2. mit dem Flug gegen Entgelt Personen oder Waren transportiert oder Dienstleistungen erbracht werden; und
3. für den Flug eine Betriebsbewilligung oder eine Bewilligung für Flugschulen vorliegt.

|  |  |
| --- | --- |
| Lieferschein Nr. und Datum (ist durch den Betanker auszufüllen) |  |
| Immatrikulation Luftfahrzeug |  |
| Name / Ort der Flugschule |  |
| Flugschule mit Bewilligung des BAZL? | 🞎Ja 🞎 Nein |
| Name des Flugschülers |  |
| Name des Flugschullehrers |  |
| Flugschullehrer mit Anerkennung des BAZL? | 🞎 Ja 🞎 Nein 🞎 nur FAA |
| Wo befindet sich der Flugschullehrer während des Fluges? | 🞎 am Boden  🞎 im Luftfahrzeug |
| Flug ins Ausland (Luftfahrzeug hält auf der Abstellfläche des ausländischen Flugplatzes an)? | 🞎 Ja 🞎 Nein |
| Findet der Flug gegen Entgelt statt (Rechnung Flugschule an Flugschüler)? | 🞎 Ja 🞎 Nein |
| Art des Schulungsfluges (Prüfungsflug, Checkflug etc.) |  |
| Unterschrift des Piloten |  |

Die zuständige Lokalebene finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.bazg.admin.ch/dam/bazg/de/dokumente/abgaben/minoest-vorschriften/anhang4722.pdf.download.pdf/Anhang%204.7.2.2%20Zollflugpl%C3%A4tze%20und%20Kontrollzollstellen_d.pdf>